



## Empfehlung Nr. 1/2021

Vom 18. März 2021

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

**Poststelle Trélex (VD)**

Die Post eröffnete der Gemeinde Trélex am 8. Oktober 2019, dass die Poststelle Trélex geschlossen und durch einen Hausservice ersetzt werden soll. Die Gemeinde Trélex gelangte mit Eingabe vom 8. November 2019 an die PostCom und beantragte, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüfe. Die Poststelle Trélex solle zumindest solange weiter betrieben werden, bis eine Postagentur in der Gemeinde realisiert werden könne. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 18. März 2021.

### **I. Die PostCom stellt fest, dass**

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG, SR 783.01) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingaben der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

### **II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob**

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 und Abs. 5<sup>bis</sup> resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);

4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG).

Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

### III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Nach Eingang der Eingabe der Gemeinde Trélex erstellte die Post zu Handen der PostCom ein Dossier. Die Gemeinde Trélex hatte Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Seit 1. Januar 2019 kann die PostCom nach Art. 34 Abs. 4 VPG den betroffenen Kantonen in Verfahren zur Schliessung oder Umwandlung von Poststellen oder Postagenturen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die PostCom hat deshalb den Kanton Waadt eingeladen, eine Stellungnahme abzugeben. Der Kanton Waadt unterstützt in seiner Stellungnahme vom 4. Februar 2020 die Gemeinde Trélex. Er weist darauf hin, dass die Qualität der Grundversorgung zu den Hauptaufgaben der Post gehört und nicht in Frage gestellt werden kann. Der Regierungsrat bedauert die Entscheidung, in Trélex direkt einen Hausservice einzuführen, ohne eine andere Alternative zu haben. Um eine klare und fundierte Antwort geben zu können, hätte sich der Kanton Waadt gerne auf eine Karte mit den von der Post betriebenen Poststellen mit Aussicht auf die Jahre 2020, 2030, etc. gestützt.

#### Dialogverfahren

2. Die Gemeinde Trélex bestätigt, dass die Post mit ihr zwei Gespräche geführt hat. Doch hätten diese Sitzungen nie den Charakter einer Schlichtungsverhandlung angenommen und der Entscheid der Post über die Schliessung der Poststelle Trélex habe schon festgestanden. Deshalb habe es keinen Verhandlungsspielraum gegeben. Während der ersten Sitzung habe die Post die Situation der Poststelle Trélex präsentiert. Da sei die Municipalité informiert worden, dass die Poststelle Trélex dank verschiedener Unternehmen aus der Region gewinnbringend sei. Nach den beiden Gesprächen mit der Municipalité von Trélex habe die Post die Gemeindebehörde der Nachbargemeinde Givrins am 29. April 2019 (vor Mitteilung des Entscheids über die Schliessung der Poststelle an die Municipalité von Trélex) kontaktiert, um diese über die Schließung der Poststelle Trélex zu informieren. Dieses Vorgehen der Post hat die Municipalité vor den Kopf gestossen. Zudem sei für die Municipalité nicht klar geworden, ob der Kanton über die Gesprächsaufnahme mit der Gemeinde gemäss Art. 34 Abs. 2 VPG informiert worden sei.
3. Die Post ist verpflichtet, die Behörden der betroffenen Gemeinden mindestens sechs Monate vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur anzuhören und mit ihnen eine einvernehmliche Lösung zu suchen (Art. 34 Abs. 1 VPG). Die geplante Veränderung ist Ausgangspunkt bzw. Anlass und nicht in erster Linie Gegenstand des Dialogs (Ziff. III. 3 b der Empfehlung 3/2018 vom 25. Januar 2018 in Sachen Poststelle Schänis SG). Der Eindruck der Municipalité, dass bezüglich Entscheid der Post zur Schliessung der Poststelle Trélex kein Verhandlungsspielraum bestanden habe, mag somit zutreffen, doch verletzte die Post damit nicht die Vorgaben von Art. 34 Abs. 1 VPG für die Dialogführung mit der Gemeindebehörde.  
Die Post ist verpflichtet, den Behörden aller betroffenen Gemeinden (also nicht nur der Behörde der Standortgemeinde der Poststelle) einen Dialog anzubieten. Das ergibt sich aus dem Wortlaut von Art. 34 Abs. 1 VPG. Häufig werden mehrere Gemeinden durch eine Poststelle in Verbindung mit anderen Angeboten (Postagenturen und Hausservice) versorgt. Die Führung eines Dialogs nur mit der Standortgemeinde würde diesen Gegebenheiten nicht gerecht. Darüber hinaus muss die

Post auch den Behörden der mitbetroffenen Gemeinden (und nicht nur der Standortgemeinde) einen Entscheid eröffnen, wenn mit diesen Gemeindebehörden keine einvernehmliche Lösung zustande gekommen ist. Das erklärt, weshalb die Post vor der Eröffnung des Entscheids an die Gemeinde Trélex auch das Gespräch mit der Municipalité von Givrins suchen musste.

Die Information der kantonalen Stelle über die Gesprächsaufnahme und das Ergebnis des Gesprächs mit den Gemeindebehörden (Art. 34 Abs. 2 VPG) ist kein Gültigkeitserfordernis für den Dialog nach Art. 34 Abs. 1 VPG.

Es kann somit festgestellt werden, dass die Post die Anforderungen an das Dialogverfahren nach Art. 34 Abs. 1 VPG erfüllt hat.

### **Erreichbarkeitsvorgaben**

4. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion 2204 (Nyon) gibt es nach Umsetzung der von der Post geplanten Umwandlung der Poststellen Trélex, Borex und Prangins mit einem Hausservice als Ersatzlösung acht Poststellen und sieben Postagenturen. Hinzu kommen drei PickPost-Stellen und ein My Post 24-Automat (Stand 1. April 2020).
5. Die Municipalité weist auf die Bedeutung einer Poststelle hin, weil diese das gesamte Dienstleistungsangebot offeriert. Damit werde verhindert, dass die Bevölkerung der gesamten Region mit dem Auto zur nächstgelegenen Poststelle fahren müsse. Diesbezüglich sei insbesondere auf Art. 33 VPG zu verweisen, wonach die Bevölkerung innerhalb von 20 Minuten mit dem öffentlichen Verkehr Zugang zu einer Poststelle oder Postagentur haben müssen.  
Nach Art. 33 Abs. 4 VPG muss das Poststellen- und Postagenturennetz gewährleisten, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten. Dieser Wert wird für den Kanton und nicht für einzelne Regionen berechnet. Der von der Post für den Kanton Waadt per Ende 2019 berechnete Wert der Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen beträgt 96.3 Prozent. Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 4 VPG ist somit erfüllt.
6. In städtischen Gebieten und Agglomerationen gemäss Bundesstatistik sowie in den übrigen nicht berücksichtigten statistischen Städten muss nach Art. 33 Abs. 5<sup>bis</sup> VPG mindestens ein bedienter Zugangspunkt pro Agglomeration gewährleistet sein. Wird die Schwelle von jeweils 15'000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder Beschäftigten überschritten, so ist ein weiterer bedienter Zugangspunkt zu betreiben. Für die Definition der städtischen Gebiete und Agglomerationen ist die Gemeindetypologie des Bundesamts für Statistik (BFS) resp. die Definition des Raums mit städtischem Charakter von 2012 massgebend. Die Definition des Raums mit städtischem Charakter unterscheidet sechs Kategorien (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern, Agglomerationsgürtelgemeinde, mehrfach orientierte Gemeinde sowie Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen). Für die Anwendung des Dichtekriteriums im Sinne der postalischen Grundversorgung werden die Gemeindekategorien 1, 2, 3 und 6 (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern und Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen) herangezogen. Die Gemeinde Trélex gilt nach der Definition des Bundesamtes für Statistik als Agglomerationsgürtelgemeinde. Das Dichtekriterium für Städte und Agglomerationen kommt hier also nicht zur Anwendung.
7. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Darunter fällt auch die Genehmigung der Methode zur Messung des Zugangs zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs (Art. 44 Abs. 3 VPG). Nach dem Erläuternden Bericht des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben (Kommentar zu Art. 34 Abs. 5 Bst. b auf Seite 7; publiziert unter [https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht\\_Postverordnung-neue-Erreichbarkeitsvorgaben\\_20181130\\_DE.pdf](https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Postverordnung-neue-Erreichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf).) muss die Post dem BAKOM als zuständige Aufsichtsbehörde für die Grundversorgung im Zah-

lungsverkehr zeitgleich wie der PostCom ein Dossier zu der jeweiligen Schliessung oder Umwandlung einer Poststelle zustellen. Das BAKOM lässt seine Stellungnahme innert angemessener Frist der PostCom zukommen, welche die Stellungnahme des BAKOM in ihre Empfehlung einfügt.

In der Stellungnahme vom 15. Oktober 2020 (vgl. Anhang zu dieser Empfehlung) erachtet das BAKOM die Erreichbarkeitsvorgaben nach Art. 44 Abs. 1 VPG für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs als erfüllt.

### Regionale Gegebenheiten

8. Die PostCom klärt zusätzlich zur Überprüfung, ob die allgemeinen Erreichbarkeitsvorgaben nach der VPG erfüllt sind, in jedem Einzelfall unter dem Blickwinkel der regionalen Gegebenheiten ab, welche Möglichkeiten die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zum Besuch von Poststellen in der Umgebung haben und wie weit der Besuch von solchen Poststellen im konkreten Fall erforderlich ist: Berechnet wird der Zeitbedarf für die Reise immer ab der Poststelle der betroffenen Gemeinde.

Die Post suchte in Trélex erfolglos nach einem Agenturpartner und will deshalb Hausservice als Ersatzlösung für die Poststelle Trélex einführen. Da es in Trélex keine Postagentur geben soll, werden die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde häufiger eine Poststelle oder Postagentur in der Umgebung aufsuchen müssen. Die nächstgelegene Poststelle Signy-Centre ist 2.2 km (Luftlinie 1.7 km) von der Poststelle Trélex entfernt. Weitere Poststellen in der Umgebung sind die Poststelle Nyon 1 in 4.6 km Entfernung (Luftlinie 3.9 km), die Poststelle Nyon 2 Champ-Colin in 4.4 km Entfernung (Luftlinie 3.6 km) sowie die Poststelle Gland in 8.2 km Entfernung (4.8 km Luftlinie). Die Poststelle Signy-Centre kann mit einer Gesamtreisezeit von 14-21 Minuten erreicht werden (die Poststelle Nyon 1 mit einer Gesamtreisezeit von 11-13 Minuten, die Poststelle Nyon 2 Champ-Colin mit einer Reisezeit von 17-32 Minuten, die Poststelle Gland mit einer Reisezeit von 28-44 Minuten).

9. Abholstelle für avisierte Sendungen soll nach den Angaben im Dossier der Post die Poststelle Signy-Centre werden. Die Poststelle Signy-Centre ist in einem grossen Einkaufszentrum integriert und mit dem Auto mit einer Fahrt von rund 5 Minuten erreichbar. Die Verbindungen mit dem öffentlichen Verkehr zur Poststelle Signy-Centre sind dagegen nicht optimal. Es gibt zwei verschiedene Routen von Trélex zur Poststelle Signy-Centre: Die Reise über die erste Route erfolgt mit dem Zug und erlaubt die Erledigung eines Postgeschäfts in 47 Minuten bzw. rund einer Stunde. Problematisch an dieser Route ist, dass von der Haltestelle L'Asse zur Poststelle Signy-Centre rund ein Kilometer zu Fuss zurückzulegen ist. Ein Fussmarsch von einem Kilometer ist nicht für alle Menschen möglich (erst recht nicht, wenn bspw. ein Paket transportiert werden muss). Die zweite Route führt mit dem Zug nach Nyon, wo man auf den Bus 815 umsteigen muss, um bis zur Haltestelle «Signy, centre commercial» zu fahren. Es gibt stündlich eine Verbindung. Der Fussmarsch von der Haltestelle zur Poststelle beträgt hier nur 150 Meter. Der Zeitbedarf für die Erledigung eines Postgeschäfts in der Poststelle Signy-Centre beträgt bei dieser Route (inklusive Rückreise) gut einhalb Stunden. Neben dem hohen Zeitbedarf stört vor allem, dass Reisende, die den öffentlichen Verkehr benutzen, nicht die 270 Meter vom Bahnhof entfernte Poststelle Nyon 1 besuchen können, um eine avisierte Sendung abzuholen, sondern stattdessen dort umsteigen müssen, um nach Signy-Centre weiter zu reisen.

Der Zeitbedarf für die Erledigung eines Postgeschäfts in der Poststelle Nyon 1 beträgt nach den Berechnungen der PostCom rund 45 Minuten (inkl. Hin- und Rückreise). Naheliegender ist deshalb, die Poststelle Nyon 1 als Abholstelle für avisierte Sendungen zu bezeichnen. Die PostCom empfiehlt der Post, sich vor der Schliessung der Poststelle Trélex mit der Municipalité von Trélex darüber auszutauschen, welche Poststelle aus Sicht der Gemeindebehörde sinnvollerweise als Abholstelle für avisierte Sendungen bzw. avisierte Spezialsendungen zu bezeichnen ist.

10. Die Gemeinde Trélex ist der Ansicht, dass die Statistiken über die rückläufigen Volumen der Poststelle Trélex nicht restlos überzeugen. Nur die Volumen der Einzahlungen und der Sendungsabholungen seien rückläufig (nicht dagegen jene der Briefe und Pakete). Die Municipalité bemängelt das Abstellen auf nur zwei rückläufige Volumen als einzigem Kriterium für die Schliessung der Poststelle. Trotz vorhandener Rentabilität habe die Post die Öffnungszeiten der Poststelle laufend verkürzt. Die von der Post vorgebrachten Bedenken bezüglich Rentabilität sind nach Meinung der Municipalité an sich nicht ausreichend, um die Schließung einer Poststelle zu beurteilen.
- Die Post bestätigt in ihrem Dossier, dass sie die Gemeinde im Rahmen des ersten Gespräches informierte, dass die Anzahl Kundengeschäfte in der Poststelle Trélex in den vergangenen Jahren (insbesondere 2014, d.h. seit der Schliessung der Poststelle Genolier) leicht gestiegen sei. Doch sei die Nutzung seitens der Privatkunden konstant rückläufig. Konkret sei die gegenwärtige und die erwartete künftige Nutzung nicht ausreichend, um in Trélex eine eigenbetriebene Filiale mit kundenfreundlichen Öffnungszeiten zu betreiben.
- Die Rentabilität einer Poststelle und damit auch die Volumen einer Poststelle gehören nicht zu den Kriterien, welche die PostCom bei der Abgabe ihrer Empfehlung überprüfen kann. Die PostCom kann in Verfahren nach Art. 34 VPG die Umstände und Hintergründe der Schliessung oder Verlegung von Poststellen oder Postagenturen nämlich nicht frei, sondern nur im Hinblick auf bestimmte Kriterien prüfen: Die PostCom prüft nach Art. 34 Abs. 5 Bst. a-c VPG, ob die Post die Vorgaben für die Dialogführung mit den betroffenen Gemeinden und die Vorgaben betreffend Erreichbarkeit eingehalten hat. Ferner prüft die PostCom, ob der Entscheid der Post die regionalen Gegebenheiten genügend berücksichtigt. Die Wirtschaftlichkeit von Poststellen kann die PostCom nicht überprüfen, obwohl gerade die negative Wirtschaftlichkeit einer Poststelle in der Praxis regelmässig Anlass für deren Überprüfung durch die Post ist. Die fehlende Befugnis der PostCom zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Poststellen korrespondiert mit den rechtlichen Vorgaben für die Entwicklung des Poststellennetzes: Diese orientieren sich nicht an der Wirtschaftlichkeit von Poststellen, sondern an der Postversorgung in Form eines landesweit flächendeckenden Poststellen- und Postagenturennetzes (Art. 33 VPG). Das bedeutet mit anderen Worten, dass die genügende oder ungenügende Wirtschaftlichkeit von Poststellen aus rechtlicher Sicht kein Kriterium für die Weiterführung bzw. Schliessung von konkreten Poststellen ist (vgl. Ziff. III. 3a der Empfehlung 3/2018 vom 25. Januar 2018 in Sachen Poststelle Schänis SG oder Ziff. III. 4 der Empfehlung 11/2018 vom 30. August 2018 in Sachen Poststelle Uetligen BE).
11. Aus Sicht der Municipalité bietet die Post mit dem Hausservice nicht die gleichen Leistungen wie in einer Poststelle an.
- Der Hausservice, der als Ersatzlösung eingeführt werden soll, bietet jedoch im Wesentlichen die gleichen Dienstleistungen wie eine Poststelle an. Man spricht deshalb vom Postschalter an der Haustüre: Es können Briefe und Pakete ins In- und Ausland aufgegeben und Einzahlungen sowie Barbezüge an der Haustür getätigt werden. Dieser Service ist insbesondere für Personen mit eingeschränkter Mobilität von Vorteil, setzt jedoch voraus, dass man tagsüber zu Hause ist. Mit den Geschäftskunden nimmt die Post regelmässig direkt Kontakt auf, um mit ihnen individuelle Lösungen zu vereinbaren.
12. Die Post zeigt den Gemeindebehörden bei der Gesprächsaufnahme regelmässig die Volumenentwicklung der Poststelle auf und legt den Handlungsbedarf seitens Post dar. Anschliessend präsentiert sie den Gemeindebehörden die möglichen Alternativmodelle für eine Poststelle (Postagentur und Hausservice). Meist hält die Post fest, dass aus ihrer Sicht eine Postagentur die bevorzugte Ersatzlösung für die Poststelle ist. Vor allem in den jüngeren Dossiers wird im Rahmen des Erstgesprächs von den Vertretern der Post aber auch regelmässig der Hinweis gemacht, dass ein Hausservice eingeführt wird, wenn sich kein Agenturpartner findet. Bei Trélex erfolgte dieser Hinweis im Rahmen des ersten Gesprächs vom 11. September 2017. Dabei dürfte es sich um eine Verhandlungsstrategie der Post handeln, wahrscheinlich um bei den Gemeindebehörden dem Missverständnis vorzubeugen, dass durch die Verhinderung einer Agenturlösung, die Poststelle in der

Gemeinde gerettet werden könnte.

Fraglich ist, ob diese Strategie der Post in Einklang mit Art. 34 Abs. 5 lit. c VPG steht. Nach dieser Bestimmung muss die Post beim Entscheid über die Postversorgung nach Art. 34 Abs. 3 VPG die regionalen Gegebenheiten berücksichtigen. Das heisst, die Post muss prüfen, welche Alternativlösung für eine Poststelle im Hinblick auf die konkreten regionalen Gegebenheiten erforderlich ist. Ist im Hinblick auf die regionalen Gegebenheiten Hausservice eine genügende Alternativlösung für die Postversorgung, kann die Post, wenn sie keinen Agenturpartner findet, schneller zu Gunsten des Hausservice entscheiden, als wenn im Hinblick auf die konkreten regionalen Gegebenheiten eine Postagentur als angemessene Lösung erscheint. Dort gelten erhöhte Anforderungen für die Suche nach einer Agenturlösung bzw. für die Einführung des Hausservice. Welches die massgebenden regionalen Gegebenheiten sind, ist im konkreten Einzelfall unter Würdigung aller Umstände zu beurteilen.

13. In Ziff. III, 9 der Empfehlung 25/2020 vom 10. Dezember 2020 in Sachen Poststelle Forel (Lavaux) (VD) hielt die PostCom fest, dass es im Hinblick auf die regionalen Gegebenheiten unterschiedliche Kategorien von Gemeinden gibt: «Es gibt Gemeinden, in denen keine 'Infrastruktur für den täglichen Bedarf' mehr vorhanden ist. Das heisst es gibt dort keine Einkaufsmöglichkeiten, kein Restaurant, kein Café, keine Bank, keinen Coiffeur etc. In diesen Gemeinden orientieren sich die Einwohnerinnen und Einwohner in Richtung einer Stadt oder einer anderen grösseren Gemeinde. Dagegen gibt es Gemeinden, in denen es eine 'Infrastruktur für den täglichen Bedarf' gibt. Dort gibt es Möglichkeiten für den Einkauf von Artikeln des täglichen Bedarfs, Cafés, Restaurants, Coiffeursalons etc. In diesen Gemeinden können sich die Einwohnerinnen und Einwohner für den täglichen Bedarf ganz oder teilweise in der Gemeinde selber orientieren, wenn sie dies wünschen.» Um welche Kategorie von Gemeinde es sich handelt, ist nicht nur dafür relevant, wie gut die Aussicht ist, dort einen Agenturpartner zu finden. Zu welcher Kategorie von Gemeinden die Standortgemeinde der Poststelle zuzuordnen ist, gehört zu den regionalen Gegebenheiten, welche die Post bei der Postversorgung berücksichtigen muss: Müssen sich die Einwohnerinnen und Einwohner ohnehin für den täglichen Bedarf vollständig in Richtung einer anderen Gemeinde oder einer Stadt orientieren, gehört dies zu den regionalen Gegebenheiten, die die Post berücksichtigen darf. In diesem Fall scheint es im Hinblick auf die regionalen Gegebenheiten angemessen, dass die Bevölkerung der Gemeinde auch Postgeschäfte entweder im Rahmen des Hausservice an der Haustür erledigt oder die Postgeschäfte in jener Gemeinde tätigt, in der auch die Einkäufe gemacht werden. Besteht dagegen in einer Gemeinde eine Infrastruktur, die darauf hinweist, dass sich die Bevölkerung für den täglichen Bedarf nicht einfach in Richtung anderer Gemeinden orientiert, sondern – zumindest teilweise – auf die eigene Gemeinde orientiert ist, gehört das ebenfalls zu den regionalen Gegebenheiten, welche die Post beim Entscheid über die Postversorgung berücksichtigen muss. In Gemeinden, in denen sich die Einwohnerinnen und Einwohner für den täglichen Bedarf aufgrund des vorhandenen Angebots gut in der Gemeinde selbst orientieren können, ist als Ersatzlösung für die Poststelle primär eine Postagentur einzuführen. Will die Post in Ermangelung eines Agenturpartners einen Hausservice einführen, gelten dafür erhöhte Anforderungen. Es ist in diesen Fällen im Hinblick auf die regionalen Gegebenheiten nicht adäquat, in Ermangelung eines Agenturpartners ohne weitere Vorkehrungen und Prüfungen einfach Hausservice einzuführen. Erst recht überzeugt die Einführung eines Hausservice als Übergangslösung in diesen Fällen nicht. Allenfalls muss die Post in diesen Fällen sogar in Betracht ziehen, die Poststelle im Sinne einer Übergangslösung eventuell mit verkürzten Öffnungszeiten weiter zu betreiben, bis sie einen Agenturpartner gefunden hat.
14. Trélex ist eine mittelgrosse Gemeinde im Kanton Waadt mit 1400 Einwohnenden. Es gab mit Stand 2017 190 Arbeitsplätze in der Gemeinde. Die Municipalité von Trélex weist darauf hin, dass aus den Statistiken der Post hervorgehe, dass die Poststelle Trélex vor allem am frühen Morgen und am Abend kurz vor der Schliessung genutzt werde. Das deute darauf hin, dass auch die werktätige Bevölkerung die Poststelle nutze. Nur eine Minderheit sei tagsüber zu Hause und könnte Postgeschäfte beim Zustellboten an der Haustüre tätigen. Die Post gibt an, dass sie der Gemeinde Trélex

keine entsprechenden Statistiken der Poststelle präsentiert habe, bestätigt aber in ihrem Dossier, dass sich Trélex zur Wohngemeinde entwickelt habe.

In Trélex gibt es eine relativ gute Dorfinfrastruktur für Güter des täglichen Bedarfs: Es gibt eine Metzgerei mit kleiner Lebensmittelabteilung und Tearoom, eine Bäckerei, einen Lebensmittelladen, einen Coiffeursalon und einen Gasthof. Nach der Municipalité von Trélex gibt es Projekte zur Entwicklung der Gemeinde, namentlich zur Schaffung von neuem Wohn- und Gewerberaum. Zeithorizont für dieses Entwicklungsprojekt seien die Jahre 2021/2022. Es bestehe die Möglichkeit, dort eine Postagentur zu integrieren. Die Gemeinde verlangt, dass die Poststelle weitergeführt wird, bis eine Postagentur realisiert werden kann. Zu den regionalen Gegebenheiten, welche die Post berücksichtigen muss, gehört somit im vorliegenden Fall, dass die Bevölkerung von Trélex sich für den täglichen Bedarf in der Gemeinde selber versorgen kann und dass es in absehbarer Zeit Entwicklungen geben könnte, welche die Einführung einer Postagentur realistisch erscheinen lassen.

15. Weitere regionale Gegebenheiten, welche die Post im vorliegenden Fall berücksichtigen muss, sind die Einwohnerzahl sowie die Bedeutung eines bedienten Zugangspunktes für die Gemeinde und für die Region.

Die Einwohnerzahl von Trélex ist mit 1400 Einwohnenden rund ein Drittel tiefer als im oben erwähnten Forel (Lavaux), welches rund 2000 Einwohnerinnen und Einwohner hat. Rein aufgrund der Einwohnerzahl von Trélex könnte ein Hausservice in der Gemeinde gerade noch als adäquate Lösung für die Postversorgung erscheinen.

Die Poststelle Trélex ist Abholstelle für alle avisierten Sendungen aus den Gemeinden Trélex und Givrins sowie für avisierte Spezi­alsendungen aus der Gemeinde Genolier. Zudem holen einzelne Haushalte aus der Gemeinde d'Arzier-Le Muids avisierte Spezi­alsendungen auf der Poststelle Trélex ab. In Givrins (1020 Einwohnende), Gingins (1220 Einwohnende), Grens (390 Einwohnende) und Coinsins (500 Einwohnende) gibt es Hausservice. In Duillier (1080 Einwohnende), Genolier (1960 Einwohnende) sowie in der Gemeinde d'Arzier-Le Muids (2700 Einwohnende) gibt es Postagenturen. Die Post hat in ihrem Dossier ausgeführt, dass die Kundengeschäfte in der Poststelle Trélex insbesondere nach der Umwandlung der Poststelle Genolier in eine Postagentur leicht angestiegen sind. Es ist davon auszugehen, dass die Kundschaft aus den Nachbarorten, die über keine Poststelle verfügen, auf die Poststellen Genolier und Trélex ausgewichen sind. Nach Schließung der Poststelle Genolier hat sich die Nachfrage zur Poststelle Trélex verlagert. Doch ist davon auszugehen, dass die Einwohnerinnen und Einwohner der Region auch auf andere Poststellen ausweichen können (namentlich auf die Poststelle in Signy-Centre).

### **Zusammenfassung und Schlussfolgerung**

16. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es in Trélex eine gute 'Infrastruktur für den täglichen Bedarf' gibt. Die Einwohnerinnen und Einwohner müssen sich für den täglichen Bedarf nicht zwingend in anderen Gemeinden versorgen. Es gibt in Trélex einen nicht zu vernachlässigenden Anteil der Bevölkerung, der ausserhalb der Gemeinde arbeitet und somit nicht vom Hausservice profitieren kann. Dies alles spricht dafür, dass in Trélex eine Postagentur die bessere Lösung für die Postversorgung ist als ein Hausservice. Auch die Post hat sich erst für die Einführung des Hausservice entschieden, nachdem eine erste Suche nach einem Agenturpartner erfolglos verlaufen ist.
17. Aufgrund der regionalen Gegebenheiten besteht nach der Beurteilung der PostCom im vorliegenden Fall jedoch Aussicht darauf, dass eine Lösung für die Realisierung einer Postagentur in Trélex gefunden wird, wenn Post, Gemeindebehörde und lokales Gewerbe zu diesem Zweck zusammenarbeiten. Insbesondere besteht die Möglichkeit, dass in den nächsten Jahren das Projekt für einen Gewerberaum realisiert werden kann, der die Integration einer Postagentur erlaubt. Denkbar ist, dass die Gemeindeverwaltung oder ein lokaler Gewerbetreibender die Postagentur im Sinne einer Übergangslösung übernimmt, bis das Projekt realisiert ist. Die PostCom ruft deshalb die Post, die Gemeindebehörde und das einheimische Gewerbe mit Nachdruck auf, im Interesse der betroffenen Bevölkerung gemeinsam nach Möglichkeiten für die Realisierung einer Agenturlösung bzw. einer Übergangslösung zu suchen.  
Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass das vorliegende Verfahren schon länger hängig ist. Das

erste Gespräch zwischen Post und Gemeindebehörde erfolgte im September 2017. Die Post klärte sämtliche Möglichkeiten für eine Agenturlösung im Rahmen des vorangehenden Dialogverfahrens mit der Gemeindebehörde ab. Die PostCom erachtet im Hinblick auf die lange Hängigkeit des Verfahrens ein rund einjähriges Zuwarten für die Suche nach einer Agenturlösung für die Post als zumutbar. Zeigt sich jedoch nach einem Jahr trotz der gemeinsamen Suche der verschiedenen Stakeholder keine Möglichkeit zur Realisierung einer Postagentur oder verweigern Gemeindebehörde oder lokales Gewerbe die Zusammenarbeit mit der Post, ist nicht davon auszugehen, dass ein weiteres Zuwarten zu einer Änderung der Situation führt. Zur Vermeidung von Missverständnissen ist festzuhalten, dass die Post aus Sicht der PostCom nach Erfüllung dieser Auflage bezüglich Suche nach einem Agenturpartner ihren Entscheid vom 8. Oktober 2019 über die Schliessung der Poststelle Trélex mit Hausservice als Ersatzlösung ohne Aufnahme eines erneuten Dialogs nach Art. 34 Abs. 1 VPG umsetzen.

18. Fraglich ist, wie sich die Empfehlung der PostCom an die Post, zunächst rund ein Jahr auf die Suche nach einem Agenturpartner aufzuwenden, bevor die Einführung des Hausservice in Wiedererwägung gezogen wird, im Hinblick auf die Regelung von Art. 34 Abs. 1 VPG verhält: Nach Art. 34 Abs. 1 VPG muss die Post mindestens sechs Monate vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinden anhören und mit ihnen eine einvernehmliche Lösung anstreben. Hat die PostCom jedoch eine Empfehlung abgegeben, entscheidet die Post nach Art. 34 Abs. 7 VPG endgültig über die Schliessung oder Verlegung der betreffenden Poststelle oder Postagentur. Dagegen macht es keinen Sinn, dass die Post die Empfehlung der PostCom nach Art. 34 Abs. 7 VPG zwar formal annimmt, mit der Gemeindebehörde in der gleichen Angelegenheit jedoch sofort oder sehr kurze Zeit nach Abgabe der Empfehlung der PostCom einen neuen Dialog aufnimmt. Das würde Sinn und Zweck des Verfahrens nach Art. 34 VPG widersprechen. Die vorliegende Empfehlung bezieht sich im Übrigen auf die konkrete Situation in Trélex und nicht auf künftige Dialogverfahren der Post.

#### **IV. Empfehlung**

Die PostCom empfiehlt der Post, auf die Schliessung der Poststelle Trélex mit einem Hausservice als Ersatzlösung zu verzichten. Die Post, die Municipalité von Trélex und das einheimische Gewerbe werden mit Nachdruck aufgerufen, im Interesse der betroffenen Bevölkerung die Post bei der Realisierung einer Agenturlösung oder zumindest eines entsprechenden Provisoriums zu unterstützen. Der Post wird empfohlen, mit der Wiedererwägung eines Hausservice angemessene Zeit zuzuwarten und dessen Einführung in Trélex erst in Betracht zu ziehen, wenn sich mindestens einem Jahr nach Abgabe dieser Empfehlung keine konkrete Aussicht auf die Realisierung einer Postagentur zeigt. Die Post kann nach Erfüllung dieser Auflage bezüglich Suche nach einem Agenturpartner in Trélex ihren Entscheid vom 8. Oktober 2019 über die Schliessung der Poststelle Trélex mit Hausservice als Ersatzlösung ohne Aufnahme eines erneuten Dialogs nach Art. 34 Abs. 1 VPG umsetzen.

Die PostCom empfiehlt der Post zudem, sich mit der Municipalité von Trélex darüber auszutauschen, welche Poststelle aus Sicht der Gemeindebehörde sinnvollerweise als Abholstelle für avisierte Sendungen zu bezeichnen ist.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Anne Seydoux-Christe  
Präsidentin

Michel Noguét  
Leiter Fachsekretariat



Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorfallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Commune de Trélex, Municipalité, Place de la Tour 6, case postale 52, 1270 Trélex
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Canton de Vaud, Département de l'économie, de l'innovation et du sport, Rue Caroline 11, 1014 Lausanne

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 15. Oktober 2020 « Remplacement d'un office de poste par un service à domicile à Trélex VD»



## Remplacement d'un office de poste par un service à domicile à Trélex (VD): position de l'OFCOM du 15 octobre 2020

L'Office fédéral de la communication (OFCOM) est chargé d'évaluer le respect de l'obligation relative à l'accès aux services de paiement inscrite à l'art. 44, al. 1 et 1<sup>bis</sup>, de l'ordonnance du 29 août 2012 sur la poste (OPO; RS 783.01). Dans le cadre de la procédure prévue à l'art. 34 OPO, menée par la Commission fédérale de la poste (PostCom) en cas de fermeture ou de transfert d'un office de poste ou d'une agence postale, nous vous faisons parvenir la position de l'OFCOM sur le remplacement prévu de l'office de poste de Trélex, dans le canton de Vaud par un service à domicile.

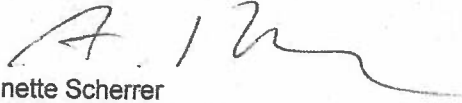
Les services de paiement relevant du service universel sont énumérés à l'art. 43, al. 1, let. a à e, OPO. En vertu de l'art. 32, al. 3, de la loi du 17 décembre 2010 sur la poste (LPO ; RS 783.0), les prestations du service universel dans le domaine des services de paiement doivent être accessibles de manière appropriée à tous les groupes de population et dans toutes les régions du pays. La Poste organise l'accès en tenant compte des besoins de la population. PostFinance peut garantir l'accès de différentes manières. La Poste garantit aux personnes handicapées un accès sans entraves aux services de paiement électronique.

Le Conseil fédéral a règlementé l'accès aux services de paiement en espèces à l'art. 44 OPO. Par conséquent, la Poste doit garantir l'accès aux services de paiement en espèces à 90% de la population résidente permanente de chaque canton en 20 minutes, à pied ou par les transports publics (art. 44, al. 1, OPO). La Poste fournit à l'OFCOM des données sur l'accessibilité dans le cadre du rapport annuel relatif au respect du mandat de service universel dans le domaine du trafic des paiements.

La Poste n'est toutefois pas tenue de fournir à l'OFCOM les informations nécessaires lui permettant, dans le cas concret, de se prononcer sur les conséquences au niveau de l'accessibilité de la transformation d'un office de poste. Dans l'optique des prestations en matière de service de paiements, il convient de noter de manière générale que le remplacement d'un office de poste par un service à domicile n'entraîne pas de diminution importante des prestations du service universel tant que la Poste maintient ses prestations de paiement en espèces dans le cadre du service à domicile (versements en espèces sur le compte ou sur le compte d'un tiers et retraits d'espèces) et que la distribution à domicile demeure garantie à tous les ménages de la région concernée. Un tel format respecte les exigences de l'art. 44 OPO.

En 2019, la valeur mesurée indique que les prestations de paiement en espèces dans le canton de Vaud étaient accessibles à 97.5 % de la population résidente permanente en 20 minutes. Outre les offices de poste en régie propre, les services de paiement et de versement en espèces au domicile du client ainsi que le service à domicile sont également pris en compte. Les dispositions de l'OPO (état au 1.1.2019) étaient respectées.

Office fédéral de la communication (OFCOM)



Annette Scherrer  
Cheffe de la section Poste